

Satzung

des Förderkreises der Kooperativen Gesamtschule Leeste e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Kooperativen Gesamtschule Leeste e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Weyhe. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden und gemeinnützig. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

Sitz des Vereins: KGS Leeste, Schulstr. 40, 28844 Weyhe.

§2 Zweck des Vereins ist:

1. Der KGS Leeste bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben behilflich zu sein.
2. Die kulturellen und pädagogischen Bestrebungen der Schule zu fördern.
3. Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrkräften zu pflegen.

Der Verein übt keine wirtschaftlich auf Gewinn gerichtete Funktion aus und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Arbeit der Schule fördern und ihrer Verbundenheit mit der KGS Ausdruck geben will.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist am Anfang des Geschäftsjahres zu zahlen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gilt als aufgelöst,

1. wenn der Austritt schriftlich mitgeteilt ist, und zwar bis spätestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres.
2. wenn der Vorstand den Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens beschlossen hat. Gegen diesen Beschluss kann vor der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.
3. durch Tod.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Schriftführerin/dem Schriftführer
4. der Kassenführerin/dem Kassenführer
5. zwei Beisitzerinnen/zwei Beisitzern
6. der/dem Vorsitzenden des Schulelternrates oder einer/eines Delegierten

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben zusätzliche Mitglieder in den Vorstand berufen. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet oder scheiden ein oder zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, amtiert der Vorstand mit fünf/sechs Mitgliedern bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden während der Amtszeit mehrere Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl zusammengerufen werden.

Ersatzmitglieder werden nur für die verbleibende Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder gewählt. Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen. Sie müssen einberufen werden auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern mit Angabe des Grundes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ist der/die Vorsitzende verhindert, vertritt sie/ihn sein/e Stellvertreter/in gerichtlich und außergerichtlich. Die Schriftführerin/Der Schriftführer verfasst außer dem laufenden Schriftverkehr über jede Vorstandssitzung eine Niederschrift. Die Kassenführerin/Der Kassenführer führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der/des Vorsitzenden und der Kassenführerin/des Kassenführers. Im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden sind die Zahlungsanweisungen von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der/des Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters nach § 26 BGB. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende.

§ 7 Mitgliederversammlung

Jährlich findet bis zum 31. Oktober eine Mitgliederversammlung statt.

Zu ihren Aufgaben gehört:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtszeit
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-prüferinnen
5. Aussprache der Mitglieder und Entgegennahme von Anfragen aus der Mitgliederversammlung
6. evtl. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung wünschen und dies schriftlich begründet wurde.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist zehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig und entscheiden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Förderkreises kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter ausdrücklichem Hinweis auf die Auflösung schriftlich einzuladen ist.

Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekanntgegeben werden. Zur Beschlussfassung über einen derartigen Antrag ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Vereins erforderlich. Ist dies nicht der Fall, ist nach nochmaliger Einladung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder ausreichend.

Bei Auflösung des Förderkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger (Gemeinde Weyhe) mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass das Vermögen

zugunsten der Kooperativen Gesamtschule Leeste verwendet werden muss. (Kooperative Gesamtschule Leeste, Schulstr. 40, 28844 Weyhe)

Weyhe, den 15.10.2005